

**NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES RECHTSWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.**

## **Eyemaxx Real Estate AG**

**Aschaffenburg**

### **AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE**

durch die

#### **Team Treuhand GmbH**

mit Sitz in München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 152237,  
geschäftssässig Briener Straße 28, 80333 München

(„**Gemeinsamer Vertreter**“)

**als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger**

der

#### **5,50 % Anleihe 2020/2025**

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00  
eingeteilt in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen  
im ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00

(ISIN: DE000A289PZ4 / WKN: A289PZ)

(jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und  
zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

der

#### **Eyemaxx Real Estate AG**

mit Sitz in Aschaffenburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 11755,  
geschäftssässig Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg

(„**Emittentin**“)

Unter den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) fordert der Gemeinsame Vertreter in seiner Funktion als gemeinsamer Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils und zusammen, „**Anleihegläubiger**“) hiermit die Anleihegläubiger während des Abstimmungszeitraums

**beginnend am Mittwoch, den 10. Juni 2026, um 00:00 Uhr (MESZ),  
und endend am Dienstag, den 16. Juni 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)**

(„**Abstimmungszeitraum**“)

zu einer Abstimmung ohne Versammlung auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter geleitet.

**Die Anleihegläubiger sollten diese Aufforderung zur Stimmabgabe sorgfältig und vollständig lesen.**

## **A. VORBEMERKUNGEN**

Nach § 6.6 des Treuhandvertrags zwischen Rechtsanwalt Hans-Peter Pietz („**Treuhänder**“) als Treuhänder und der Emittentin („**Treuhandvertrag**“) kehrt der Treuhänder nach Abschluss der Verwertung von Sicherheiten durch Freiwerden der Barmittel den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung an der Anleihe untereinander in Bar aus. Nach der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge gemäß § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) wird eine Erlösauskehr zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung, d.h. den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, angerechnet. Da die gesetzliche Tilgungsreihenfolge zu einem Mehraufwand und Schwierigkeiten, u.a. bei der Berechnung der Zinsforderungen, führt, soll der Gemeinsame Vertreter ermächtigt und angewiesen werden, eine von § 367 Abs. 1 BGB abweichende Tilgungsreihenfolge umzusetzen, die eine vorrangige Anrechnung einer Erlösauskehr auf die Hauptleistung, d.h. den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, vorsieht.

## **B. BESCHLUSSGEGENSTAND UND VORSCHLAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

Vor vorstehendem Hintergrund schlägt der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern vor, den nachstehenden Beschluss („**Beschlussgegenstand**“) zu fassen und stellt diesen Beschlussgegenstand zur Abstimmung:

*„Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und angewiesen, gegenüber der Emittentin, dem Treuhänder und der Zahlstelle zu erklären (einschließlich der Erteilung von Weisungen an den Treuhänder) und darauf hinzuwirken, dass die gemäß § 6.6 des Treuhandvertrags an die Anleihegläubiger auszukehrenden Erlöse von der Emittentin, dem Treuhänder und der Zahlstelle vorrangig als Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zu behandeln und zu verbuchen sind und Zinsforderungen der Anleihegläubiger erst nach vollständiger Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen bedient werden.“*

## **C. WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN**

### **I. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung**

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Anleihebedingungen der Anleihe („**Anleihebedingungen**“) können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 der Anleihebedingungen werden alle Abstimmungen der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

### **II. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis**

1. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf den Beschlussgegenstand nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt („**Erforderliches Quorum**“).
2. Für den Fall, dass das Erforderliche Quorum nicht erreicht werden sollte, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass erforderlichenfalls gemäß §§ 18 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG eine sog. zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten

Beschlussfassung einberufen wird. Eine solche zweite Versammlung wäre im Hinblick auf den Beschlussgegenstand bereits beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten.

3. Der Beschluss über den Beschlussgegenstand bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („**Erforderliche Mehrheit**“).

### **III. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung**

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt.
2. Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter geleitet (§ 13 Abs. (3) Satz 3 der Anleihebedingungen; § 18 Abs. 2 Satz 2 SchVG).
3. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum

**beginnend am Mittwoch, den 10. Juni 2026, um 00:00 Uhr (MESZ),  
und endend am Dienstag, den 16. Juni 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)**

in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter unter den unten aufgeführten Kontaktdaten abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter.

4. **Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.**
5. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

**Team Treuhand GmbH**  
– Abstimmungsleiter –  
Stichwort „Eyemaxx-Abstimmung ohne Versammlung“  
c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Börsenstraße 1  
60313 Frankfurt am Main

**oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100**

**oder per E-Mail an: [team-treuhand-gmbh@noerr.com](mailto:team-treuhand-gmbh@noerr.com)**

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie in Abschnitt C. Ziffer IV.4. definiert); und
- eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer V., sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen **zusätzlich** durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer IV.5. ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern für ihr Kind, Vormund für den Mündel) oder Amtswalter (z.B. ein Insolvenzverwalter) müssen **zusätzlich** ihre Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer IV.6. nachweisen.

6. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („**Stimmabgabeformular**“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
7. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

#### **IV. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise**

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer IV.4. spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil (§ 13 Abs. (3) Satz 4 der Anleihebedingungen).
3. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG und § 13 Abs. (3) Satz 5 der Anleihebedingungen ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist ein Vermerk der Depotbank des Anleihegläubigers, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> abgerufen werden.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

## V. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaeubigerabstimmungen> abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter nachzuweisen.

## **VI. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussvorschlag des Gemeinsamen Vertreters zu dem Beschlussgegenstand eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Das Ergänzungsverlangen muss dem Gemeinsamen Vertreter so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht werden kann.
3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

### **Team Treuhand GmbH**

– Abstimmungsleiter –

Stichwort „Eyemaxx-Abstimmung ohne Versammlung“

c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Börsenstraße 1

60313 Frankfurt am Main

**oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100**

**oder per E-Mail an: [team-treuhand-gmbh@noerr.com](mailto:team-treuhand-gmbh@noerr.com)**

4. Zwingend beizufügen ist, auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen, ein Besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft (in diesem Fall ist kein Sperrvermerk erforderlich) durch das depotführende Institut (siehe Abschnitt C. Ziffer IV.4. a)). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

## **VII. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses**

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Ende des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle->

gläubigerabstimmungen veröffentlicht. Das Abstimmungsergebnis wird ferner im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **VIII. Rechtsfolgen bei wirksamem Zustandekommen des Beschlusses**

Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger das Erforderliche Quorum erreichen und dem Beschlussvorschlag des Gemeinsamen Vertreters zu dem Beschlussgegenstand mit der Erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass der gefasste Beschluss über den Beschlussgegenstand für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich ist, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag des Gemeinsamen Vertreters zu dem Beschlussgegenstand gestimmt haben.

### **IX. Abstimmungsleitung**

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter entschieden, der vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

### **X. Keine allgemeinen Widerrufsrechte**

Stimmen, die dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter zugegangen sind, können von den jeweiligen Anleihegläubigern nach dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Allgemeinen nicht widerrufen werden. Ein Widerruf einer abgegebenen Stimme kann nach Zugang nur dann erfolgen, wenn vor Beginn des Abstimmungszeitraums ein wichtiger Grund vorliegt.

### **XI. Beendigung oder Änderung der Abstimmung ohne Versammlung**

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich der Gemeinsame Vertreter das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn des Abstimmungszeitraums nach eigenem Ermessen die Abstimmung ohne Versammlung aus irgendeinem Grund zu beenden. Der Gemeinsame Vertreter wird eine solche Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben und veröffentlichen.

### **XII. Unterlagen**

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/aktuelle-glaebigerabstimmungen> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe;
- das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte; und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

**Team Treuhand GmbH**

– Abstimmungsleiter –

Stichwort „Eyemaxx-Abstimmung ohne Versammlung“

c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Börsenstraße 1

60313 Frankfurt am Main

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100

**oder per E-Mail an:** team-treuhand-gmbh@noerr.com

### **XIII. Hinweise zum Datenschutz**

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Im Folgenden informiert der Gemeinsame Vertreter die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Der Gemeinsame Vertreter verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der Abstimmung ohne Versammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Der Gemeinsame Vertreter verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Der Gemeinsame Vertreter speichert die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden von dem Gemeinsamen Vertreter in seiner Funktion als Abstimmungsleiter empfangen und ggf. an die Emittentin, den neuen gemeinsamen Vertreter sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche den Gemeinsamen Vertreter bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Der Gemeinsame Vertreter ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die den Gemeinsamen Vertreter kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten.

### **XIV. Wichtige Hinweise**

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese

Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

**München, im Mai 2026**

**Team Treuhand GmbH**

in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger der  
Anleihe 2020/2025 der Eyemaxx Real Estate AG

**– Geschäftsführung –**